

1 **Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen -**
2 **Stimm Schlüssel KoMV**

4 29.06.2024 | Beschluss Nr. 05

8 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 10 (3) und § 12 werden wie folgt geändert:

11 Ist:

12 § 10 (3)

13 Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- 15 • bis zu 499 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 16 • mit 500 bis 999 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und
- 17 • ab 1.000 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.

18 Stimmverteilung für die Regionalverbände:

- 19 • die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.

20 Die Vergabe von zusätzlichen Stimmen, die zur Erreichung der in Absatz 2 benannten Mindestvoraussetzungen notwendig ist, nimmt die Diözesankonferenz der Jugendverbände vor.

23 § 12 (2)

24 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- 25 • Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen,
- 26 • die Jahresaufgaben,
- 27 • Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
- 28 • die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugendverbände erhält.



1

2 Soll:

3 § 10 (3)

4

5 Stimmverteilung:

- 6
- Die Regionalverbände erhalten je 3 Stimmen.
 - Die Jugendverbände erhalten insgesamt 24 Stimmen. Jeder Jugendverband erhält mindestens eine Stimme.
- 7

8

9 § 12 (2)

Soll:

10

11 Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

12

- Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen,
 - die Jahresaufgaben,
 - Beschlussfassung über die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung,
 - die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die der BDKJ für die Jugendverbände erhält,
 - die Stimmverteilung der Vertreter*innen der Jugendverbände auf der Diözesanversammlung.
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19

20

21

22 **Abstimmungsergebnis**

Ja-Stimmen: 27

23 Nein-Stimmen: 0

24 Enthaltungen: 0

Bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen ist der Antrag angenommen.